

S Der Gegenschreiber sol inn seinem annehmen / einen Vorstanck
zubestellen verpflichtet sein / Ob er / odder seine diener iemands
Bergktheyl / so inns Gegenbuch geantwortet / vorlieren /
oder an beständigen beuehl / abschreyben würde / das den ver-
nachteilten Gewercken / dieselben Ruckes / von ihme widerumb
gewehrt werden.

Wann dem Gegenschreiber ein Gewerckschafft auff vnser's
Bergkmeisters beuehl / ins Gegenbuch zuvorleyben vberantwort
würdet / sol er die / lauts der vberantworten zedtel / mit gebürlichen
vleis / einschreiben / doch zuuorn in alle wege / gute achtung drauff
geben / das nicht mehr / dann Hundert vnd Achtvndzwentzigt
Ruckes (darunder Stadt / Kirchen / vnnnd Erbtheil begriffen)
eingeschrieben werden / vnd seine Bücher mit dem zu / vnd abschrei-
ben der Theyl / also halten / das er im vall der notturfft / guten
bescheydt darvon zugeben wisse.

Der Gegenschreiber / sol niemands Tzell abschreiben / er sey daß
selber persönlich gegenwertig / oder thue ihme deshalb / glaubwir-
digen beuehl / Würd er aber iemands seine Theyl / viel oder wenig /
an seinen gebürlichen beuehl abschreyben / vnnnd also ein Gewerck
durch seine vnvorsichtigkeit zu nachteyl gefurt / So sol der Gegen-
schreyber demselben Gewercken / die abgeschriebene Bergktheyl /
widerumb inns Gegenbuch gewehren / vnd ob der Gewerck des-
halb eynichen beweisslichen schaden erliden hette / dene sol ihme /
der Gegenschreyber / auch nach billigkeit erstatten.

Es sol ihme aber auch / offen stehen / sich seiner scheiden / bey
dem / der frembde Theil hat abschreyben lassen / zuerholen / der sol
auch darüber / wo er alhie angetroffen würde / vnserer ernstler straffe
gewertig sein.

Der Gegenschreiber sol sein beuohlen Ampt dermassen bestel-
len / das ein itzlicher zu ieder zeit (ausgeschlossen an Feyertagen /
vor endung der Kirchenampt) mit zu / vnd abschreyben / ohne
nachtheyligen vorzugt / gefürdert mügen werden.

So offit hinfort / das Gegenschreyber Ampt / vorledigt wird /
das geschehe durch tödtlichen abgangt / odder sunst / durch ent-
urlabung / oder williges abkeren / So sollen alle Gegenbücher /
zu demselben Ampt gehörig / gar keines ausgeschlossen / Vnserm
Hauptman vnd Amptsverwalter / on alle wegerung vnd verzugt /
so bald zugestellt werden / derselben zu notturfft gemeines bergwerck
zugebrauchen.

Weil aber ein Gegenschreiber / dieselben Bücher / vmb sein gelt
erzeugen muß / Wollen wir allein im fall / do ein Gegenschreiber /
nicht zwey gantze Jar / am Ampt gewesen / ime / oder seinen Erbē
darfür / aus gnaden / Fünffvndzwentzigt gülden geben lassen.

Es sol auch der Gegenschreiber / kein Gewehrzedtel noch Ge-
werckschafft / aus dem Gegenbuch geben / Er hab sich dann mit
eygner handt vnderschieden.